
Grevesmühlen, den 15.12.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

folgende Information erhielten wir aus dem Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommern, die wir entsprechend unserer Gegebenheiten folgendermaßen umsetzen:

1. Corona Virus-Einreiseverordnung

Entsprechend der Coronavirus-Einreiseverordnung sind alle Einreisenden unabhängig davon, ob sie sich in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder nicht, verpflichtet, bei Einreise über einen Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Impf-, Test-, Genesenennachweis) zu verfügen.

Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit. Für sie endet eine Quarantäne nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet nach dem fünften Tag der Einreise automatisch. Bitte beachten Sie, dass bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet grundsätzlich auch bei unter 12-Jährigen eine 14-tägige Quarantänenpflicht besteht.

2. Vorlage einer Erklärung über das Reiseverhalten

Wie es schon nach den vorangegangenen Ferien üblich war, wird am ersten Schultag nach den Ferien die Vorlage der unterschriebenen Erklärung über das Reiseverhalten von den Erziehungsberechtigten gefordert. Dieses ist in die Schule mitzubringen oder der Schule in digitaler Form durch die Erziehungsberechtigten. Die bereits bekannte Erklärung wurde aktualisiert.

Die Entgegennahme erfolgt beim Einlass in die Schule durch den Fachlehrer. Die Erklärung ist auch dann „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt.

Wenn die Schülerin oder der Schüler zum Beispiel wegen Krankheit oder im Rahmen des Praktikums zu einem späteren Termin nach den Ferien erstmals in der Schule erscheint, so hat sie bzw. er die Erklärung dann vorzulegen.

In dieser Erklärung finden Sie auch die Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen. Schülerinnen und Schüler, die die Erklärung nicht abgeben, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Sie werden gesondert betreut, die Erziehungsberechtigten informiert und aufgefordert, die Erklärung beizubringen oder ihr Kind abzuholen.

3. Masken- und Testpflicht zum Schulstart

Unabhängig vom Inzidenzgeschehen besteht für die ersten 14 Tage nach der unterrichtsfreien Zeit weiterhin eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude, auch im Unterricht.

4. Testung am ersten Unterrichtstag 2022

Die erste Testung im Jahr 2022 erfolgt am ersten Unterrichtstag. Getestet werden auch geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler.

Die Testung kann in den nach § 1a Absatz 1 Schul-Corona-Verordnung bekannten Modalitäten erfolgen:

„Die Testpflicht kann erfüllt werden durch:

- 1. die Testung mittels eines anerkannten Selbsttests in der Schule unter Begleitung der Lehrkräfte,*
- 2. die Testung in einem anerkannten Testzentrum und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn,*
- 3. die Testung in einer anerkannten Teststelle und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn oder*
- 4. die Testung in der Häuslichkeit und Vorlage der Bestätigung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler über ein negatives Testergebnis.“*

5. Durchführung von Unterricht in den Fächern Sport, Musik

Die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel können ab dem 03.01.2022 im vertrauten Rahmen unterrichtet werden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern alles Gute, eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gutes Jahr 2022. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bleiben Sie gesund!

B. Hallmann
Schulleiterin

U. Koch
Stellvertretende Schulleiterin